



Protokollauszug vom

07.07.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation/Markierung Veloquerung Museum-/Bank-/Turnerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.530-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Für die neue Velounterführung wird an den zwei Rampen an der Rudolfstrasse und an der Turnerstrasse die Signalisation «Radweg (Sig. 2.60)» installiert.

1.2 Für die Veloparkfelder auf der Bankstrasse wird die Signalisation «Parkieren gestattet (Sig. 4.17)» mit der Zusatztafel «Velo maximal 48 Stunden ab Montag bis Freitag» angebracht.

1.3 Für die Veloparkfelder auf der Turnerstrasse wird die Signalisation «Parkieren gestattet (Sig. 4.17)» mit der Zusatztafel «Velo maximal 30 Minuten» angebracht.

1.4 An der Museumstrasse zwischen Bahnhofplatz und Bankstrasse wird die Signalisation «Parkieren gestattet (Sig. 4.17)» mit der Zusatztafel «Gehbehinderte» signalisiert und ein «Parkverbotsfeld» mit der Aufschrift «Gehbehinderte» markiert.

1.5 An der Museumstrasse zwischen Bahnhofplatz und Bankstrasse wird ein «Parkverbotsfeld» mit der Aufschrift «Polizei» markiert.

1.6 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.7 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.8 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen

ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich auf der Plattform epublikation.ch zu publizieren, mit einem Inserat im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen und das Sekretariat des Departements Bau über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11328.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die verschiedenen Teilprojekte der Masterplanung Stadtraum Bahnhof befinden sich in unterschiedlichen Projektphasen. Das Projekt Veloquerung Bahnhof Nord befindet sich gegenwärtig in der Umsetzung. Durch die neue Veloquerung zwischen Turnerstrasse und Rudolfstrasse ist die bisherige Signalisation in der Turnerstrasse, Bankstrasse und Museumstrasse den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes auf der Plattform epublikation.ch amtlich publiziert. Mit einem Inserat ist im Landboten auf die amtliche Publikation hinzuweisen. Das Sekretariat des Departementes Bau ist über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist

dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan